

Satzung der Gemeinde Waldbronn
über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen
(Stellplatzsatzung)

Nach § 74 Abs. 2 Rdn. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.2009, GBl. Seite 615) i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2010 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird bei Neubauten und bei Umbauten, die die Intensität eines Neubaus erreichen, auf 2 Stellplätze je Wohnung für folgende Fälle erhöht:

1. Für die erste und zweite Wohnung eines Gebäudes, soweit die Wohnfläche jeweils 90 qm überschreitet.
2. Für die dritte und jede weitere Wohnung (unabhängig von der Wohnfläche).

Die Reihenfolge der Wohnungen wird nach ihrer Lage in den Geschossen festgelegt und zwar beginnend im UG bzw. EG.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den nicht überplanten Innenbereich im Sinne von § 34 Baugesetzbuchs (BauGB) der Gemarkungen Busenbach, Etzenrot und Reichenbach. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem angesiegelten Plan (Maßstab 1 : 5000) vom 17.02.2010.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Rdn. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO ergangenen Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 12.05.2010 in Kraft.